

An
alle Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
und das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum

Cottbus, .2020

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV/ Fachbereich
Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Anfrage der Fraktion Unser Cottbus! FDP vom 10.03.2020

Wie können die Ausschüsse der SVV besser von vornherein in die geplanten Ausschreibungen der Stadt Cottbus einbezogen werden?

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Siewert,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Sprechzeiten

mit der Nr. 26/ 20 vom 10.03.2020 reichten Sie folgende Anfrage ein:

„In der jüngsten Zeit stellte die SVV immer wieder fest, dass die Stadt Vergaben von Gutachten, Studien u. ä. hat, deren Inhalte den Stadtverordneten nicht ausreichend bekannt waren.

Zum Beispiel wurde der Auftrag Mobilitätskonzept Cottbuser Innenstadt an das Büro Hoffmann Leichter vergeben, uns war dazu aber nicht der Inhalt, also die Arbeitsaufgabe der Ausschreibung bekannt.

Wie kann die Verwaltung gewährleisten, dass die Fachausschüsse bei der Aufgabenstellung besser einbezogen werden.“

Ansprechpartner
Herr Koritkowski
Frau Mohaupt

Zimmer
4.069

Telefon
0355/ 612 4134

Fax
0355/612134115

Ihre Anfrage möchte ich in folgender Weise beantworten:

E-Mail
Sven.Koritkowski@cottbus.de
Doreen.Mohaupt@cottbus.de

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach bundesweit festgelegten Vorgaben. So verpflichtet das Wettbewerbsrecht und Haushaltsrecht Kommunen zu transparenten und diskriminierungsfreien Auftragsvergaben. Das gilt für alle Auftragsvergaben und jede Phase der Vergabeverfahren, d.h. es darf z.B. keine Vorauswahl stattfinden. Es gelten u.a. folgende Ge- und Verbote:

- Transparenzgebot: dient der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft, allen Anbietern sind die gleichen Informationen zugänglich zu machen, dies ist zu dokumentieren
- Diskriminierungsverbot: Gleichbehandlung aller Bieter, z.B. keine Bevorzugung vorheriger Zusammenarbeit oder einer regionalen Erfahrung, alle Bieter müssen dieselben Informationen erhalten (Verhinderung wettbewerbsverzerrender Informationsvorsprünge)

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Die Zuständigkeiten im Vergabeverfahren innerhalb der Verwaltung wurde in einem Rundschreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) vom 26. August 2019 erörtert, dort heißt es unter 1.3:

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

„Kommunalintern können der Hauptverwaltungsbeamte, der Hauptausschuss oder die Vertretung zuständig (für die Vergabe) sein.“ Und weiter unter 1.3.1: „Das Gesetz sieht eine Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten bei Geschäften der laufenden Verwaltung vor (§54 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf). Im Übrigen ist der Hauptausschuss nach §50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf zuständig.“

Was im Einzelfall von dem unbestimmten Rechtsbegriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ erfasst wird, lässt sich nicht in eine allgemeingültige Definition fassen. In der Hauptsatzung können dahingehend Kriterien wie der Auftragswert benannt werden.

Zitat aus unserer Hauptsatzung in der Fassung vom 28.10.2016:

„§ 13 (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Oberbürgermeister obliegen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).“

Ein dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

(3) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenständen, deren Wert 100.000 Euro unterschreitet,
- bei Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL (neu Unterschwellenvergabeordnung UVgO), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF (neu VergabeverordnungVgV), die den Wert von 2 Mio. Euro unterschreiten,
- bei dem Erlass von Forderungen der Stadt Cottbus, die den Wert von 100.000 Euro unterschreiten.“

Diesbezüglich ist es im Verfahrensprozess nicht angezeigt, bei Vergaben nach der UVgO, VOB und VgV unter 2 Mio. Euro politische Gremien vorab und während des Vergabeprozesses einzubinden.

Bislang wurden die entsprechenden Ausschüsse über das Vorhaben einer Ausschreibung sowie über den Vergabezuschlag, soweit eine finanzielle Größenordnung und inhaltliche Reichweite vorhanden war, informiert.

Als Beispiel der bisherigen Praxis der Integration der Ausschüsse wird im Folgenden kurz die Vergabe und Information anhand des Mobilitätskonzeptes Altstadt Cottbus skizziert:

Am 11.04.2018 wurde der Wirtschafts-, Bau- und Verkehrsausschuss WBVA über die Erarbeitung der Aufgabenstellung und deren Inhalte, sowie dem zeitlichen Ablauf informiert. Der WBVA beauftragte die Stadtverwaltung mit der Umsetzung des Vorhabens.

Zur Erarbeitung der Aufgabestellung konnten alle relevanten Fachbereiche und Behörden der Stadt ihre Hinweise einbringen.

Vom 31.08.2018 – 17.09.2018 wurde die Aufgabenstellung auf der allgemein zugänglichen Vergabepattform „www.vergabemarktplatz.brandenburg.de“ veröffentlicht. (Das Portal ist der Vergabeort aller öffentlichen Aufträge von Kommunen, Landkreisen und der Landesverwaltung).

Am 10.10.2018 wurde der WBVA detailliert über Inhalte und Fragestellungen des Konzeptes informiert. Zudem wurde über die inhaltliche Erweiterung der Aufgabenstellung durch die Nutzung eines Förderprogramms der ILB und über den Start der Vergabe berichtet.

Insgesamt hatten sich 6 Büros beworben, davon zwei Büros aus Dresden, ein Büro aus Leipzig, zwei Büros aus Berlin und ein Büro aus Troisdorf bei Bonn.

Am 19.11.2018 wurde der Auftrag an das Leipziger Büro Hoffmann-Leichter GmbH mit der höchsten Punktzahl und dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben.

Am 08.04.2019 fand ein interaktiver öffentlicher Workshop statt, zu dem auch die Ausschussmitglieder und Stadtverordneten eingeladen wurden. Dort wurden Ergebnisse der Onlineumfrage vorgestellt und an Thementischen Probleme und mögliche Maßnahmen diskutiert.

Am 04.12.2019 wurden Analyseergebnisse, sowie Erkenntnisse aus der Fragebogenaktion und des öffentlichen Workshops und der weiteren Bearbeitung dem BVA vorgestellt.

Im Dezember 2019 wurde der Konzeptentwurf an alle Stadtverordneten verschickt.

Am 14.01.2020 wurden Bürgern und Unternehmern in zwei öffentlichen Veranstaltungen der Konzeptentwurf vorgestellt.

Bis zum 31.01.2020 konnten Stellungnahmen durch Bürger, Unternehmer, Fachämter und Politik eingereicht werden. Bis dato sind 57 Stellungnahmen von Bürgern und Einzelunternehmen sowie 16 Stellungnahmen von Institutionen und Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Am 12.02.2020 wurde im Bau- und Verkehrsausschuss BVA über den Stand der eingegangenen Stellungnahmen und den weiteren Ablauf informiert.

Am 20.02.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Unternehmer und Träger öffentlicher Belange an die Stadtverordneten übergeben.

Seitdem werden die Stellungnahmen ausgewertet und das Konzept überarbeitet. Der aktuelle Stand wird der Öffentlichkeit wieder präsentiert werden. Danach soll eine beschlussfähige Fassung den Ausschüssen zur Abstimmung vorgestellt werden

Ihre Anfrage bezieht sich vor allem darauf, ob eine inhaltliche Einbeziehung der Ausschüsse **vor** der Ausschreibung gewährleistet werden kann.

Die o.g. gesetzlichen und formalen Vorgaben einer Ausschreibung können nicht umgangen werden. Über das Vorhaben einer Ausschreibung und dessen Ziel kann weiterhin (frühzeitig) in den Ausschüssen informiert werden. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots ist es nicht möglich, vorab die endgültige Aufgabenstellung den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die anschließend im Vergabeverfahren veröffentlicht werden soll. Denkbar ist, künftig noch verstärkter bei fachlich relevanten Ausschreibungen in Abhängigkeit der Betroffenheit die Belange der Ausschüsse als auch der Bürgerschaftsvertretungen in Ortsbeiräten und Bürgervereinen rückzukoppeln, **vorab** Hinweise abzufragen und in die Aufgabenstellung zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin